

# **Dorfverein Courlevon-Coussiberlé**

## **Statuten**

gegründet am 28. November 2014

**1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Dorfverein Courlevon-Coussiberlé“ (nachstehend DVCC genannt) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Courlevon.

**2. Zweck**

Der Verein DVCC fördert das Dorfleben und ist bestrebt, eine intakte Dorfgemeinschaft zu erhalten.

**3. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**4. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Zielsetzungen des Dorfvereins unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und mit der Annahme durch den Vorstand.

**5. Austritt**

Der Austritt kann schriftlich per Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die dem Verein in grober Weise zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **7. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung
- Genehmigung Jahresprogramm
- Festsetzung Mitgliederbeitrag
- Genehmigung Budget
- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Wahl bzw. Abwahl der Revisionsstelle
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5
- Festsetzung und Änderung der Statuten

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichstand hat der Präsident den Stichentscheid.

In dringenden Fällen kann der Vorstand oder ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Über Geschäfte, die nicht in den Traktanden aufgeführt sind, darf nicht Beschluss gefasst werden. Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

## **8. Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des DVCC ab dem 16. Geburtstag. Antragsberechtigt sind jedoch alle Mitglieder.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen vor und vertritt den Verein nach aussen. Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand vorerst zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle kann aus einem oder mehreren Revisoren bestehen. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen. Sie erstattet der Generalversammlung jährlich einen Bericht über den Befund ihrer Revision.

## **11. Amtsdauer der Organe**

Die Organe Vorstand und Revisionsstelle werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist für vier Amtsperioden möglich.

## **12. Finanzen**

Die finanziellen Mittel des DVCC werden aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen aus Veranstaltungen, Spenden, Gönnerbeiträgen und anderen Mitteln geäufnet.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsführung ist Sache des Vorstandes. Er legt jährlich der Generalversammlung eine Rechnungsabschluss und einen Voranschlag (Budget) zur Genehmigung vor.

## **13. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **14. Statutenänderung**

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Notwendig ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### **15. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. November 2014 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Der Tagespräsident:

Die Protokollführerin:

Soweit der Text der Vereinsstatuten nur die neutrale oder männliche Personenform aufweist, schliesst diese immer sowohl Weibliche als auch männliche Personen ein.

## Anhang 1:

# Veranstaltungen in der Gemeinde Courlevon

1. August      1. August-Feier

Der Jugendverein übernimmt die Organisation und Durchführung.

Kostenbeitrag der Gemeinde                      ca. Fr. 850.-- bis Fr. 1'000.—

6. Dezember      Samichlausfeier

Die Gemeinde hat ein Samichlausgewand und zwei Schmutzlikostüme.

Kostenbeitrag der Gemeinde                      ca. Fr. 450.-- bis Fr. 650.—

15. Dezember      Altersweihnachten

Beteiligung der Pfarrei Merlach mit Fr. 400.—

Kostenbeitrag der Gemeinde                      ca. Fr. 1'000.-- bis Fr. 1'200.—

Anhang 2:

# Mitgliederbeiträge

(Vorschlag des Tagespräsidiums)

Kinder bis zum 16. Geburtstag	gratis
Jugendliche vom 16. bis zum 20. Geburtstag	Fr. 15.--
Erwachsene	Fr. 25.--